

Verordnung

vom 8. November 2005

Inkrafttreten:

01.01.2006

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2005 zur Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (ausgeglichener Haushalt);

in Erwägung:

Die Vorschriften der neuen Verfassung des Kantons Freiburg über den ausgeglichenen Haushalt (Art. 83) erforderten eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kantonsfinanzen. Dies hat zur Folge, dass im Ausführungsreglement die Begriffe «ausserordentliche Finanzbedürfnisse» und «ausserordentliche Einnahmen» präzisiert werden müssen.

Ausserdem müssen auch die Eckdaten, die bei der Beurteilung der Konjunktur zu berücksichtigen sind, sowie die Voraussetzungen, unter denen von der Regel des ausgeglichenen Haushalts abgewichen werden kann, festgelegt werden.

Schliesslich sind noch die Rubriken des Kontenplans aufzulisten, die als gebundene Ausgaben gelten.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 12. März 1996 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHR; SGF 610.11) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Kreditüberschreitungen bei gebundenen Ausgaben, die eine der folgenden Rubriken des Kontenplans betreffen, können auch durch höhere Einnahmen als im Voranschlag eingestellt kompensiert werden.

- a) 351.000: Beiträge für den Besuch von Schulen ausserhalb des Kantons;
- b) 351.001: Beiträge für an anderen kantonalen Universitäten immatrikulierte Studenten aus dem Kanton Freiburg;
- c) 351.002: Beiträge für Lehrlinge, die den Unterricht ausserhalb des Kantons besuchen
- d) 351.004: Beiträge für Spitaleinweisungen ausserhalb des Kantons;
- e) 351.005: Beiträge an die Fachhochschule Westschweiz;
- f) 351.006: Beiträge für den Besuch von Schulen des Regionalen Schulabkommens NW EDK;
- g) 351.007: Beiträge für den Besuch der Fachhochschulen;
- h) 360.004: Kantonsanteil an der Finanzierung der AHV;
- i) 360.005: Kantonsanteil an der Finanzierung der IV;
- j) 360.006: Kantonsanteil an der Finanzierung der eidgenössischen Familienzulagen in der Landwirtschaft;
- k) 360.007: Kantonsanteil an der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung;
- l) 361.010: Sozialhilfe für in anderen Kantonen wohnhafte Freiburger;
- m) 364.027: Kantonale Betriebsbeiträge an Sonderheime für behinderte oder schwererziehbare Minderjährige (nur für die Fälle, die sich aus der Anwendung einer interkantonalen Vereinbarung ergeben);
- n) 364.028: Kantonsbeiträge an Heime für erwachsene Behinderte (nur für die Fälle, die sich aus der Anwendung einer interkantonalen Vereinbarung ergeben);

- o) 366.011: Sozialhilfe für im Ausland wohnhafte Freiburger;
- p) 366.015: AHV-Ergänzungsleistungen;
- q) 366.016: IV-Ergänzungsleistungen.

Art. 22a (neu) Eckdaten der konjunkturellen Lage
(Art. 40b Abs. 4 FHG)

¹ Bei der Festlegung seiner Budgetziele berücksichtigt der Staatsrat die Entwicklung der konjunkturellen Lage, die Arbeitsmarktentwicklung sowie die Entwicklung der Steuereinnahmen und stützt sich dabei auf die jüngsten verfügbaren Daten.

² Er beurteilt die konjunkturelle Lage und die Konjunkturprognosen, wobei er sich auf die Entwicklung des kantonalen und nationalen Bruttoinlandprodukts stützt.

³ Er beurteilt die Arbeitsmarktlage und stützt sich dabei auf die kantonale Arbeitslosenquote und die Zahl der im Kanton registrierten Stellensuchenden.

⁴ Er berücksichtigt auch die Schätzung der Steuereinnahmen der Kantonalen Steuerverwaltung sowie die Lohnstatistik der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

Art. 22b (neu) Abweichung von der Regel des ausgeglichenen Haushalts (Art. 40b Abs. 4 FHG)

Von der Regel des ausgeglichenen Haushalts kann abgewichen werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Veränderungsrate des kantonalen Bruttoinlandprodukts im Vergleich zum vorhergehenden Quartal ist während zwei aufeinander folgenden Quartalen negativ.
- b) Die kantonale Arbeitslosenquote beträgt mehr als 5 % und die Quote der im Kanton gemeldeten Stellensuchenden mehr als 7 %.
- c) Die jährliche Veränderung der Steuereinnahmen und der Löhne ist negativ.

Art. 22c (neu) Ausserordentliche Finanzbedürfnisse
(Art. 40c Abs. 2 Bst. a FHG)

Als ausserordentlich können die Finanzbedürfnisse gelten, die durch Ereignisse oder Situationen verursacht werden, die gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind einmalig oder zumindest äusserst selten.
- b) Sie entziehen sich der Kontrolle der Kantonsbehörden.
- c) Es konnten für solche Fälle keine Reserven oder Rückstellungen gebildet werden.
- d) Sie sind für den Kanton und seine Bevölkerung von grösserer Bedeutung.

Art. 22d (neu) Ausserordentliche Einnahmen
(Art. 40d Abs. 3 FHG)

Als ausserordentlich gelten die Einnahmen, die mehr als 1 % der Gesamteinnahmen vor internen Verrechnungen ausmachen und aus folgenden Quellen stammen:

- a) aus dem Verkauf von Finanzbeteiligungen;
- b) aus der Veräusserung von Bestandteilen des Finanzvermögens;
- c) aus Schenkungen und Vermächtnissen;
- d) aus anderen ausserordentlichen und einmaligen Einnahmen.

Art. 23, Artikelüberschrift

«c)» aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Präsidentin:
R. LÜTHI

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX